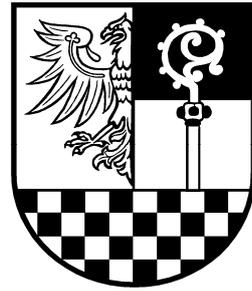


# Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

11. Jahrgang

Luckenwalde, 16. September 2003

Nr. 30

**Inhalt:**

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Seite 3

---

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der  
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.  
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung,  
Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

## **Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**

### **Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming**

Gemäß §§ 4 Abs. 1, 7, 9 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) beschließt die Verbandsversammlung am 22.05.2003 folgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming:

#### **§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1)** Die Stadt Jüterbog, die Stadt Treuenbrietzen (mit Wirkung zum 01.04.2003) und die Gemeinden Niedergörsdorf und Niederer Fläming bilden einen Zweckverband.
- (2)** Der Name des Zweckverbandes lautet:

Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog - Fläming
- (3)** Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Der Zweckverband arbeitet ohne Absicht der Erzielung von Gewinnen.
- (4)** Sitz des Zweckverbandes ist 14913 Jüterbog, Parkstraße 1.
- (5)** Das Verbandsgebiet bilden die Gebiete der Stadt Jüterbog, der Gemeinde Niedergörsdorf, der Ortsteile Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Höfgen, Körbitz, Lichterfelde, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Welsickendorf und Werbig der Gemeinde Niederer Fläming sowie der Ortsteile Dietersdorf, Feldheim, Lobbese und Marzahna der Stadt Treuenbrietzen (mit Wirkung zum 01.04.2003).

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **§ 2 Verbandsaufgaben**

(1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben

1. die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser
2. die schadlose Entsorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung

Für den Ortsteil Lobbese der Stadt Treuenbrietzen werden nur die Aufgaben der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser wahrgenommen.

(2) Der Zweckverband übernimmt die im Verbandsgebiet gelegenen öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwassersysteme in sein Eigentum gemäß der Beschlüsse der Verbandsmitglieder.

(3) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

(4) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(5) Die Grundlagen für die Aufgaben bilden:

1. die bestätigten Flächennutzungs- oder Bebauungspläne, Gewerbeansiedlungen und dgl. der Verbandsmitglieder
2. die flächendeckende Konzeption zur Entwicklung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet für alle Verbandsmitglieder.

(6) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

### **§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihrer Auswirkung Verbandsanlagen oder ihre Wirksamkeit schädigen oder sonst wie Verbandsaufgaben berühren können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen.

(3) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die zu errichtenden Verbandsanlagen zur Verfügung.

(4) Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekannt werdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Abwassers zu benachrichtigen.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **§ 4 Organe des Zweckverbandes sind:**

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Verbandsvorsteher.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens einen Vertreter. Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter bestimmt sich nach der Anzahl der Stimmen. Für zwei Stimmen ist ein Vertreter zu entsenden. Bei ungerader Stimmenanzahl ist ein weiterer Vertreter zu entsenden. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Aufgaben des Vertreters der Kommune bei Abwesenheit wahrnimmt.

Die Stimmrechte für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes betragen für:

- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| - Kommunen bis 500 EW            | 1 Stimme            |
| - Kommunen über 500 bis 2.000 EW | 2 Stimmen           |
| - Kommunen über 2.000 EW         | 3 Stimmen           |
| - und je weitere 2.000 EW        | eine weitere Stimme |

Jede Kommune muss ihr Stimmrecht einheitlich wahrnehmen, welches durch einen Vertreter bekannt gegeben wird.

Die Einwohnerzahl wird festgelegt auf der Grundlage der Daten der Einwohnermeldeämter, bezogen auf das Jahresende eines jedes Jahres. Die Stimmrechte sind daraus entsprechend der Einwohnerentwicklung jährlich zu präzisieren und durch die Verbandsversammlung in der ersten Sitzung des Jahres zu bestätigen. Soweit sich die Verbandstätigkeit auf einzelne Ortsteile einer Gemeinde beschränkt, ist die Summe der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortsteile maßgeblich.

- (2) Amtsfreie Gemeinden werden durch ihren Bürgermeister vertreten. Sonstige Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter zu entsenden, so werden diese nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und Landkreisordnung über die Ausschüsse bestellt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung (Geschäftsordnung, Kassenordnung usw.) des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz sowie Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Vorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und beschließt insbesondere über:
1. die Wahl und gegebenenfalls die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Mitglieder im Vorstand, gleiches gilt für die jeweiligen Stellvertreter,
  2. den Wirtschaftsplan und notwendige Nachträge, den Stellenplan und die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung,
  3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
  4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
  5. die Aufnahme, Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
  6. den Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als 50.000,- € im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
  7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
  8. die Entscheidung über Stundungen und Anforderungen gestundeter Beträge, soweit der Betrag 2.000,- € übersteigt,
  9. die Aufnahme neuer Mitglieder, den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Aufteilung des Verbandsvermögens,
  10. den Jahresabschluss und die Verwendung des Überschusses, sowie die Entlastung des Vorstandes,
  11. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Vorstand vorgelegt werden und deren Vorlage sie verlangt,
  12. die Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
  13. die Übertragung einzelner Angelegenheiten auf den Vorstand.

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss zusammentreten, wenn es die Verbandsmitglieder mit mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Verbandsmitglieder mehr als 70 von 100 der möglichen Stimmen besitzen oder wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung innerhalb vier Wochen zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

### **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt ist, mit Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes für Verbandsumlagen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

### **§ 10 Wahlen**

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.
- (2) Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

### **§ 11 Beschlussprotokoll**

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Bestandteil der Niederschrift ist der Nachweis der Anwesenheit der Teilnehmer.

### **§ 12 Verbandsvorstand**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und weiteren fünf von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme.
- (2) Dem Verbandsvorstand können neben den Mitgliedern der Verbandsversammlung sachkundige Einwohner und Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder als beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht angehören. Ihre Zahl darf insgesamt die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung im Verbandsvorstand nicht erreichen.
- (3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (5) Auf den Verbandsvorstand finden § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und § 11 dieser Satzung entsprechend Anwendung. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Verbandsvorstandes gegeben.

**(6)** Der Vorstand ist zuständig für:

- die Prüfung von Untersuchungen und Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen der Versammlung zu Schwerpunktaufgaben entsprechend § 6 Abs. 2 der Satzung
- die Entgegennahme von Zwischenberichten über die bisherige Ausführung des Wirtschaftsplanes und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres
- die Herstellung von vertraglichen Bindungen und die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes sowie die Festsetzung der dafür notwendigen Auflagen und Bedingungen
- die Beendigung von anhängigen Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich oder Anerkenntnis unter Beachtung der Geschäftsordnung
- einzelne, durch die Versammlung entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 13 übertragene Angelegenheiten

### **§ 13 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandes**

- (1)** Die Versammlung wählt einen Vorstand sowie einen Stellvertreter.
- (2)** Der ehrenamtliche Vorstand wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Da der Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming Aufgaben der Daseinsvorsorge mit Anschluss- und Benutzungszwang wahrnimmt, werden der ehrenamtliche Vorstand sowie sein Vertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.
- (3)** Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Versammlung, die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, es sei denn, sie sind der Versammlung gemäß § 6 bzw. dem Vorstand gemäß § 12 Abs. (6) ausschließlich zugewiesen.
- (4)** Der Vorstand oder sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5)** Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzte des Vorstandes.
- (6)** Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

### **§ 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes, der Vorstandsvorsteher und der Stellvertreter des Vorstandsvorstehers sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigungen und der Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall sind in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Angestellte hauptamtlich einstellen.

### **§ 15 Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden gemäß § 18 Abs.4 GKG die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg über Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

### **§ 16 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlagen**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird der Trinkwasserverbrauch bzw. Abwasseranfall des vorangegangenen Jahres der angeschlossenen Einwohner, Betriebe und Einrichtungen des einzelnen Verbandsmitgliedes zum Trinkwasserverbrauch bzw. Abwasseranfall der angeschlossenen Einwohner, Betriebe und Einrichtungen aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Der Abwasseranfall ist dem gemessenen Trinkwasserverbrauch gleichzusetzen. Die Umlage besteht aus dem rechnerischen Anteil für Trinkwasser und dem für Abwasser. Für die Verbandsmitglieder, die die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, werden beide Teile angesetzt. Haben einzelne Verbandsmitglieder lediglich eine der beiden vorgenannten Aufgaben übertragen, wird nur der entsprechende rechnerische Anteil für die Umlage zu Grunde gelegt.

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten. Diese Abschlagszahlungen erfolgen am:  
15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres als Vorauszahlung in Höhe von jeweils 1/4 der zu zahlenden Jahresumlage.
- (4) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren und setzt den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse gemäß den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes fest.
- (5) Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch Eigenmittel, Zuschüsse des Staates sowie Landesmitteln und Darlehensmitteln und Darlehensaufnahmen finanziert.

### **§ 17 Bekanntmachung**

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in folgenden Amtsblättern
  - 1. im Amtsblatt für die Stadt Jüterbog,
  - 2. im Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf,
  - 3. im Amtsblatt für das Amt "Niederer Fläming"
  - 4. im Amtsblatt für das Amt Treuenbrietzen und Treuenbrietzener Nachrichtenbekannt gemacht.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in der Zeitung "Märkische Allgemeine", in den Regionalausgaben für Jüterbog (Jüterboger Echo) und Belzig (Fläming Echo) bekannt gemacht.
- (3) Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen kann von der Bekanntmachung des vollen Wortlautes abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.  
Die zeichnerischen Darstellungen und Pläne sind im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes 14913 Jüterbog, Parkstraße 1, zur Einsicht offen zu legen. Die Dauer der Auslegung beträgt einen Monat.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung werden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin nach Abs. 2 bekannt gemacht.  
Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen des Vorstandes werden eine Woche vor dem Versammlungstermin nach Abs. 2 bekannt gemacht.

**§ 18 In-Kraft-Treten**

§ 1 Abs. (1) und (5) treten rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Im übrigen tritt die Satzung am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Jüterbog, 22.08.2003

E. Nitsche  
Vorsitzender der Versammlung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
Jüterbog-Fläming

Jüterbog, 22.08.2003

B. Rüdiger  
Vorsteher  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
Jüterbog-Fläming

## **Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming vom 14.08.2003**

### **Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming hier: Antrag auf Genehmigung vom 28.05.2003**

Die von der Verbandsversammlung am 22.05.2003 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Maßgaben:

1. Im § 17 Abs. 4 Satz 1 der Satzung ist das Wort „Verbandsversammlungen“ durch das Wort „Verbandsversammlung“ zu ersetzen.
2. Im § 17 Abs. 4 Satz 2 der Satzung sind die Wörter „der Vorstandssitzungen“ durch die Wörter „des Vorstandes“ zu ersetzen.

### **Begründung:**

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GKG bedarf die Verbandssatzung der Genehmigung der in § 27 Abs. 1 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde. Da der Zweckverband seinen Sitz im Landkreis Teltow-Fläming hat, führe ich die Aufsicht über den Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG.

#### **Zur Maßgabe 1:**

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Folglich gibt es nur eine Verbandsversammlung.

#### **Zur Maßgabe 2:**

§ 17 Abs. 4 Satz 2 der Satzung regelt die Bekanntmachung von Sitzungen des Vorstandes. Die Maßgabe dient der Beseitigung einer offenbaren Unrichtigkeit.

Über die vorstehenden Maßgaben ist ein Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung jedoch nicht erforderlich, da diese Maßgaben nicht inhaltlicher, sondern lediglich redaktioneller Art sind und als vom ursprünglichen Beschluss der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming zweifelsfrei gedeckt gelten können (vgl. OVG Münster, Urteil v. 04.06.1969 - II A 794/67).

In diesem Zusammenhang erforderliche Änderungen können vom Vorstandsvorsteher vor der öffentlichen Bekanntmachung in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

i.V. Schreiber

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming sowie die Genehmigung der Verbandssatzung werden hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 GKG öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 08.09.2003

Giesecke